

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 16. Sitzung (07.01.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 33.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Januar 1902.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, **betreffend Aenderungen des Gesetzes über den Elementar-Unterricht**, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Oberschulrathsdirektor Geheimerath Dr. Arnsperger.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Dezember 1901.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Gesetzentwurf,

betreffend Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 38, 40, 43 Absatz 1, 44 und 53 Ziffer 6 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 38.

Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- bzw. Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Beforgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organisten- dienst besorgte, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden.

Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

§ 40.

Der Betrag des nach § 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes, welches für die Beamten der Abtheilung G des Gehaltstarijs in dem jeweiligen Wohnungsgeldtarif festgesetzt ist, den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes zu Grunde zu legen ist.

§ 43 Absatz 1.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§ 39 b) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Miethzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande

kommt — durch den Bezirksrath unter Berücksichtigung der ortsüblichen Miethpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abtheilung G des Gehaltstarifs festgesetzt ist.

§ 44.

Lehrer und Lehrerinnen in nichtetatmäßiger Stellung erhalten eine Vergütung von jährlich 900 *M*. Die Vergütung erhöht sich auf 1000 *M* für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine diese vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar von Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an.

Aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Lebensalter kann die Vergütung bis zum Betrag des Anfangsgehaltes eines Hauptlehrers (1100 *M*) durch die Oberschulbehörde erhöht werden.

§ 53.

6. Die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen, welche zu gewähren sind
- a) nicht-etatmäßigen Lehrern (Lehrerinnen), deren Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht in Folge eigenen Verschuldens verfügt worden ist,
 - b) Hauptlehrern bei der ersten etatmäßigen Anstellung sowie späterhin, wenn ihre Versetzung erfolgt gegen ihren Willen oder von einer Stelle, auf der sie fünf Jahre als Lehrer thätig waren, sofern die Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag oder infolge eigenen Verschuldens herbeigeführt worden ist.

Artikel II.

1. Die am 1. Januar 1902 als Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen im Dienste befindlichen Lehrer (Lehrerinnen) — §§ 31, 36, 117, 118, 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — erhalten auf diesen Zeitpunkt denjenigen Gehalt, auf den sie Anwartschaft hätten, wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des § 39 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 17. September 1898 verbracht wäre.

2. Dabei wird, wenn ein Lehrer (Lehrerin) auf die Hauptlehrerstelle verzichtet hat oder durch Versetzung in den einstweiligen Ruhestand von derselben entfernt worden ist, die hierauf im nicht-etatmäßigen Dienstverhältniß an einer Volksschule zurückgelegte Zeit als Hauptlehrerdienstzeit in Anrechnung gebracht.

3. Für die weiteren Zulagen laufen die Fristen von dem Tage an, auf welchen der nach Ziffer 1 bewilligte Gehalt unter der dort bezeichneten Voraussetzung fällig gewesen wäre.

4. Wenn ein Hauptlehrer auf 1. Januar 1902 an Gehalt mehr bezieht, als ihm auf diesen Zeitpunkt nach Ziffer 1 zukommt, so bleibt er einstweilen im Genuß dieses Mehrbetrages; der letztere wird aber auf die nächste nach Ziffer 3 zu gewährende Zulage aufgerechnet, so daß diese nur in dem entsprechend verminderten Betrag bewilligt wird.

5. Die entgegenstehenden Vorschriften im neunten Titel des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 sowie der Artikel II, III und IV der Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 werden aufgehoben.

Artikel III.

Die in Artikel II Ziffer 1 bezeichneten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten zu dem nach dieser Bestimmung ihnen zukommenden Gehalt auf 1. Januar 1902 des Weiteren eine Dienstzulage von 100 *M*.

Dieselbe Dienstzulage erhalten auch die nach dem bezeichneten Zeitpunkt zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Lehrer (Lehrerinnen).

Wird ein Hauptlehrer (Hauptlehrerin) in einstweiligen Ruhestand versetzt, so bezieht er die Dienstzulage als Theil des Wartegehalts (§ 49 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht) weiter.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

Artikel IV.

1. Die Bestimmungen des Artikel I treten, soweit sie die Abänderung der §§ 40, 43 und 44 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 betreffen, mit dem 1. Januar 1902, im Uebrigen mit dem Tag der Verkündung des Gesetzes in Wirksamkeit.

2. Auf Lehrer, welche sich auf 1. Januar 1902 im einstweiligen Ruhestand — §§ 48 und 49 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — befinden, kommen die Bestimmungen der Artikel II und III mit der Maßgabe zur Anwendung, daß ihnen im Fall ihrer späteren etatmäßigen Wiederanstellung auf diesen Zeitpunkt an Gehalt und Nebengehalt derjenige Betrag zu gewähren ist, auf den sie auf 1. Januar 1902 Anwartschaft gehabt hätten, wenn sie an diesem Tage Inhaber einer Hauptlehrerstelle gewesen wären.

Artikel V.

Die Mittel zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwandes sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben etc.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschäftigt sich mit zwei Materien des Elementarunterrichtsgesetzes und zwar:

1. mit den kirchlichen Nebenbeschäftigungen und
2. mit den Gehaltsverhältnissen der Lehrer.

I. Bezüglich der Besorgung kirchlicher Nebenbeschäftigungen gibt der Entwurf die Bestimmungen wieder, die bereits dem vorigen Landtag vorgelegt waren, die aber in der ersten Kammer nicht mehr zur Berathung und Beschlussfassung gelangten. Dabei sind die Zusätze berücksichtigt, welche die zweite Kammer bei ihrer Berathung des Gesetzentwurfs beschlossen hat.

Zur Begründung waren dem Gesetzentwurf die nachstehenden, auch heute noch zutreffenden Ausführungen beigelegt:

„Durch das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 wurde die bis dahin bestandene gesetzliche Verbindung zwischen dem Schul- und Organistendienst aufgelöst, der Oberschulbehörde jedoch die Befugniß vorbehalten, den Lehrer im einzelnen Fall zur Uebernahme und Besorgung des ihm von der zuständigen kirchlichen Behörde angebotenen Organistendienstes anzuhalten. Die letztere Vorschrift ging im Wesentlichen auch in das Gesetz vom 13. Mai 1892 über.

Thatsächlich ist von der Befugniß, einen Lehrer zur Uebernahme des Organisten- und Vorsängerdienstes anzuhalten, nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, dieselbe ganz zu beseitigen. Die Großh. Regierung geht dabei von der Anschauung aus, daß kein dringendes Bedürfniß zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes vorliegt, der vielfach als eine Beeinträchtigung des für alle anderen Nebengeschäfte geltenden und als Regel auch für den Organisten- und Vorsängerdienst festgehaltenen Grundsatzes der freien vertragmäßigen Ordnung empfunden wird, und immerhin in den letzten Jahren in einer Reihe von Fällen Anlaß zu tiefgehenden Berwürfnissen und Schwierigkeiten geboten und in Folge hievon auch zu Störungen des Gemeindefriedens geführt hat.

Nach dem Entwurf wird die Uebernahme des Organisten- und Vorsängerdienstes künftighin Sache der freien Vereinbarung zwischen dem Lehrer und der zuständigen kirchlichen Behörde sein, vorbehaltlich der für den Lehrer erforderlichen dienstpolizeilichen Genehmigung der Oberschulbehörde. Der Organisten- und Vorsängerdienst wird daher künftighin rechtlich wie jedes andere genehmigungspflichtige Nebengeschäft behandelt werden. Dabei wird aber als Regel daran festzuhalten sein, daß die Genehmigung stets ertheilt wird, soweit nicht aus dem dienstlichen Interesse abgeleitete Gründe dagegen sprechen und im einzelnen Fall etwa außergewöhnliche Umstände — wie z. B. ein über das sonst übliche Maß weit hinausgehender Umfang des Dienstes — die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Lehrers in der gewissenhaften Erfüllung seiner Berufspflichten als begründet erscheinen lassen möchten.

Thatsächlich wird wohl in den bestehenden Verhältnissen hinsichtlich der Besorgung des Organistendienstes eine wesentliche Aenderung nicht eintreten.

Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung darüber, daß der Organisten- und Vorsängerdienst als eine Nebenbeschäftigung zu betrachten ist, zu deren Uebernahme den Lehrern die Genehmigung ertheilt werden

kann, bedürfte es an sich nicht. Diefelbe rechtfertigt ſich aber bei dem Verbot der Beforgung niederer kirchlicher Dienfte, das im Geſetz unter allen Umſtänden aufrecht zu erhalten iſt, aus dem Geſichtspunkt, daß die Anwendung dieſer Beſtimmung auf den Organisten- und Vorſängerdienſt nach wie vor ausgeſchloſſen bleiben ſoll.

Die Ausbildung der Lehrer im Orgelſpiel in den Lehrerbildungsanſtalten wird durch die vorgeſchlagene Geſetzesänderung nicht berührt.“

Befondere Schwierigkeiten ſind in Bezug auf die Beforgung des Organistendienſtes in den zwei letzten Jahren wohl im Hinblick auf die Stellung der Unterrichtsverwaltung zur Frage zwar nicht hervorgetreten; aber es haben doch da und dort ſich Vorkommniſſe ergeben, die den in der Vorlage eingenommenen Standpunkt als gerechtfertigt erſcheinen laſſen. Was die von der zweiten Kammer bei der Berathung der Vorlage in der Sitzung vom 2. Juli 1900 beſchloſſenen und in die gegenwärtige Vorlage aufgenommenen Zuſätze angeht, ſo gibt zunächſt der als Abſatz 2 eingefügte Zuſatz lediglich das wieder, was in der Begründung zu dem erſten Entwurf über die Vorausſetzungen für die Ertheilung der Genehmigung geſagt iſt.

Der zweite Zuſatz — Abſatz 3 — will lediglich dafür Vorſorge treffen, daß nicht während der Dienſtbehinderung des Hauptlehrers, der den Organistendienſt bis dahin beſorgt hat, bezw. während der Erledigung der Hauptlehrerſtelle durch die Weigerung des Stellvertreters, in das Dienſtverhältniß einzutreten, der Organistendienſt von der Schulſtelle loſgelöst wird. Die Beſtimmung hat ſonach weſentlich die Wahrung der Intereſſen der definitiv angeſtellten Lehrer im Auge und erſcheint auch deshalb als gerechtfertigt, weil Hilfslehrer und Schulverwalter bis zur neuen definitiven Beſetzung der Stellen die betreffenden Dienſte gleichſam als Vertreter des Stelleninhabers beziehungsweiſe des Vorgängers verſehen. Es lag hiernach keinerlei Grund vor, dem von der II. Kammer kundgegebenen Wunſche nach Ergänzung des Entwurfs durch die angeführten zwei Beſtimmungen nicht entgegenzukommen.

Die Feſtſetzung eines Termins für das Inkrafttreten der neuen Beſtimmungen — wie es die zweite Kammer vorgeſehen hatte — zu dem Zweck, den kirchlichen Behörden für den Fall der Kündigung des Organistendienſtes durch den Lehrer genügende Zeit zur anderweiten Regelung des Verhältniſſes zu bieten, erſcheint wohl nicht mehr erforderlich, nachdem in der Zwischenzeit in der Mehrzahl der Fälle eine Neuordnung des Verhältniſſes eingetreten ſein dürfte.

II. Was die finanzielle Beſterſtellung der Volkſchullehrer angeht, ſo ſchließt ſich der Entwurf an die Wünſche an, welche in dieſer Beziehung auf dem letzten Landtag der Großh. Regierung durch Ueberweiſung der Petition des Vorſtandes des badiſchen Lehrervereins von der erſten wie von der zweiten Kammer zum Ausdruck gebracht worden ſind.

Hiernach iſt vorgeſehen:

1. Die Einweiſung der Hauptlehrer in das „Tariffoll“ nach Maßgabe des Geſetzes vom 17. September 1898 — Art. II. —
2. eine entſprechende Erhöhung der Aktivitätsbezüge der Hauptlehrer durch die Gewährung einer Dienſtzulage von 100 M. — Art. III. —
3. Die Gewährung von Zugkoſten bei Verſetzung von Hauptlehrern in dem von der zweiten Kammer gutgeheißenen Umfang ſowie bei der erſten etatmäßigen Anſtellung — Art. I § 53 Ziffer 6 — und
4. eine Erhöhung der Bezüge der nichtetatmäßigen Lehrer — Art. I § 44. —

Des Weiteren iſt in Rückſicht auf den Geſetzes-Entwurf, betr. das Wohnungsgeld, eine Aenderung der §§ 40 und 43 des Geſetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 dahin nöthig geworden, daß an Stelle der „V. Dienſtklaſſe“ des Wohnungsgeldtarifs, nach welchem bisher das Wohnungsgeld der Hauptlehrer bemessen wurde, die Abtheilung des „Gehaltstarifs“ feſtzulegen war, welche künftighin für die Beſtimmung der Höhe dieſes Einkommenſtheiles maßgebend ſein ſoll. Da die V. Dienſtklaſſe, welche die Tarifabtheilungen G und H enthält, und der auch die Volkſchulhauptlehrer bisher zugetheilt waren, nach dem Geſetzesentwurf über das Wohnungsgeld in zwei Abtheilungen zerlegt werden ſoll, deren jede eine dieſer beiden Tarifabtheilungen zu umfaſſen hat, war bei der Aenderung des § 43 zu beſtimmen, in welche der beiden Tarifabtheilungen — ob in H oder in G — die Volkſchulhauptlehrer einzureihen ſeien.

Die Großh. Regierung entſchied ſich unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältniſſe für die Einreihung in die Tarifabtheilung G.

Damit ſoll der Frage, ob bei einer allgemeinen Reviſion des Gehaltstarifs die Volkſchulhauptlehrer in den Tarif und in welche Abtheilung deſſelben einzureihen ſeien, nicht präjudiziert werden.

Die Mehrbelastung, die sich gegenüber dem dermaligen Zustand aus der Annahme der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ergeben würde, berechnet sich wie folgt:

Nach dem Staatsvoranschlag der Jahre 1902/03 beträgt die Zahl der Hauptlehrerstellen	2335
an Volksschulen	2255
definitiv besetzt sind nach dem Stand vom 1. Dezember 1901	80 Stellen
und erledigt einschließlich der im Staatsvoranschlag angeforderten 12 neuen Stellen	
Für den Fall der Annahme des Art. II des Entwurfs wird an Gehältern erforderlich werden:	
a. für die auf 1. Januar 1902 vorhandenen 2255 Hauptlehrer	3 924 800 M.
b. für die 80 erledigten Stellen	88 000 M.
zusammen	4 012 800 M.

worin die im Gehaltsetat für 1902/03 (Seite 114/115 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts) angeforderten Nebengehalte mit 28 820 M. nicht begriffen sind.

Zieht man von dieser Summe die üblichen 1½ % für Abgänge ab mit	60 200 M.
so verbleiben	3 952 600 M.

Dieser Summe steht der im Staatsvoranschlag für 1902/03 vorgesehene durchschnittliche Jahresaufwand mit 3 677 140 M.
 gegenüber, so daß sich ein Mehraufwand ergibt von 275 460 M.

Die Durchführung der Bestimmungen des Art. III wird einen Aufwand verursachen von $2335 \times 100 =$ 233 500 M.

Für die Erhöhung der Bezüge der nicht-etatmäßigen Lehrkräfte werden bei 809 Unterlehrern und 70 Hilfslehrern (Staatsvoranschlag für die Jahre 1902/03) erforderlich werden 87 900 M. und für die Gewährung der Zugskosten — nach einer approximativen Berechnung 30 000 M. sodaß sich aus der Annahme des Entwurfs für die Staatskasse gegenüber dem im Staatsvoranschlag vorgesehenen Aufwand ein Mehraufwand von 626 860 M. ergeben würde, der nach Annahme des Gesetzentwurfs in einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag anzufordern wäre.

Außerdem werden der Staatskasse für erhöhte Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für erstere 80 100 M., für letztere 96 800 M. im Beharrungszustande erwachsen, wovon etwa 8000 M. und 4000 M. bereits in der kommenden Budgetperiode fällig werden.

Sinsichtlich des obenerwähnten Betrages von 275 460 M. wird darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem Posten nur um die Vorwegnahme eines späterhin ohnedies zu gewärtigenden Mehraufwandes handelt.

III. Zu den einzelnen hier in Betracht kommenden Bestimmungen wird bemerkt:

1. Zu Artikel II Ziffer 1 und 4 und 5.

Die in Ziffer 1 vorgesehene nachträgliche Einweisung sämtlicher als Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen im Dienst befindlichen Lehrer und Lehrerinnen in das Tariffoll des Gesetzes vom 17. September 1898 steht an sich nicht im Einklang mit dem in der Beamten-Gesetzgebung sonst durchweg eingehaltene Grundsatz, daß Änderungen im Gehaltssystem eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden soll. Sie stellt sich sonach als eine ausnahmsweise Maßnahme dar, die aber durch das berechtigte Bestreben nach einer ausgiebigeren Besserung der Gehaltsverhältnisse besonders der älteren Lehrer gerechtfertigt erscheint.

Die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse darf sich nicht auf die an Volksschulen angestellten Hauptlehrer beschränken, sondern muß naturgemäß auch den an anderen Anstalten mit den Rechten von Volksschulhauptlehrern angestellten Lehrern zugute kommen. Dies ist durch Verweisung auf die §§ 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht zum Ausdruck gebracht. Für die Bemessung des Aufwandes ist diese Bestimmung insofern bedeutungslos, als von den hiebei in Betracht kommenden Lehrern nur zwei ihren Gehalt aus der Staatskasse beziehen.

Durch die Gewährung von Teilzulagen auf Grund des Art. II des Gesetzes vom 17. September 1898 an Hauptlehrer, welche die Anfangszulage noch nicht erhalten hatten, sondern noch im Bezug des Anfangsgehaltes waren, sind in einer geringen Anzahl von Fällen Ueberschreitungen des Tariffolls vorgekommen,

die mit der Bestimmung in Art. II Ziffer 1 des Entwurfs nicht vereinbar sind. Diesen Lehrern die betreffenden Bezüge auf 1. Januar 1902 nachträglich wieder zu entziehen, scheint mit der Tendenz des vorliegenden Gesetzes nicht vereinbar; dagegen wird die Herbeiführung einer Ausgleichung anlässlich der nächsten Zulagebewilligung am Platze sein. Eine Schädigung der betreffenden Lehrer durch die vorgeschlagene Maßregel ist insofern ausgeschlossen, als in allen in Betracht kommenden Fällen die Kürzung der Zulage durch deren — im Vergleich zur bisherigen Gesetzgebung — früheren Anfall ausgeglichen wird. Die nachstehenden Beispiele werden den Sachverhalt klar machen:

A, als Hauptlehrer angestellt am 1. Dezember 1897 mit dem Anfangsgehalt von 1100 *M.*, hat auf 1. Januar 1899 eine Teilzulage mit 40 *M.* und auf 1. Januar 1901 die Anfangszulage mit 150 *M.* erhalten; er bezieht sonach am 1. Januar 1902 1290 *M.*, während das Tariffoll nur 1250 „ beträgt.

Am 1. Dezember 1902 wird er aber 5 vollendete Dienstjahre zählen und somit nach Artikel II Ziffer 1 dieses Entwurfs 1400 *M.* beziehen können. Er wird sonach — nach Artikel I Ziffer 3 des Entwurfs — auf 1. Januar 1903 eine Zulage erhalten, die aber auf 110 *M.* zu kürzen ist, während er bei Fortdauer des bisherigen Gesetzes eine Zulage mit 150 *M.* erst auf 1. Januar 1904 erhalten hätte, oder

B, etatmäßig angestellt 19. April 1898 mit 1100 *M.*, hat auf 1. Januar 1899 eine Teilzulage von 30 *M.* und auf 1. Januar 1901 die Anfangszulage mit 150 *M.* erhalten, bezieht sonach 30 *M.* mehr als das Tariffoll.

Nach dem bisherigen Gesetz hätte er auf 1. Januar 1904 150 *M.* Zulage erhalten, während er nach dem Entwurf auf 1. April 1903 120 *M.* erhalten würde.

Eine genaue Ausführung der einzelnen Bestimmungen der früheren Gesetze, die mit der Vorschrift in Artikel II Ziffer 1 des Entwurfs nicht im Einklang stehen und deshalb durch ihn aufgehoben werden, scheint nicht erforderlich.

2. Zu Artikel II Ziffer 2.

Nach den Bestimmungen, wie sie vor dem Gesetz vom 13. Mai 1892 in Geltung waren, (vergl. § 11 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1869, die Dienstpflichten n. s. w. der Volksschullehrer betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV von 1869 — und §§ 85 letzter Absatz und 92 des Cl.-U.-Gesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1888) wurden einem Hauptlehrer, der zur Ermöglichung eines Orts- bzw. Stellenwechsels auf seine bisherige Stelle mit Genehmigung der Oberschulbehörde verzichtete und sich gleichzeitig zur Wiederverwendung in nichtetatmäßiger Stellung zur Verfügung stellte, „seine Rechte als Hauptlehrer“ vorbehalten. Für die Festsetzung des Gehaltes auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1892 konnte jedoch diese Zeit, da hierfür nur die in etatmäßiger Stellung zugebrachten Jahre in Betracht kommen, nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt von denjenigen Hauptlehrern, die vor dem Gesetz vom 13. Mai 1892 auf Grund damaliger Praxis oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 48 desselben vorbehaltlich sofortiger Wiederverwendung in einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind.

Da solche Lehrer bei ihrer Verwendung als Schulverwalter unter der Herrschaft des früheren Gesetzes in der Regel unter Einbehaltung des Ruhegehalts in das volle Dienst Einkommen der von ihnen verwalteten Hauptlehrerstellen eingewiesen wurden und für sie sonach beim Mangel eines materiellen Nachtheils kein Anlaß vorlag, die Wiederanstellung im etatmäßigen Dienstverhältnis besonders zu betreiben, blieben dieselben oft mehrere Jahre im einstweiligen Ruhestand.

Es würde mit der Tendenz des vorliegenden Gesetzes, das den Lehrern durch die Einweisung in die Sätze des neuen Gehaltssystems einen Ausgleich für die früheren ungünstigen Gehaltsverhältnisse bieten will, nicht im Einklang stehen, wenn die von einem Hauptlehrer nach freiwilligem Verzicht auf seine Stelle oder nach einstweiliger Zurücksetzung im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis zugebrachte Zeit bei der Berechnung der für die Gehaltsfestsetzung maßgebenden Dienstzeit außer Betracht bliebe.

Durch diese als eine Ausnahme sich darstellende und nur durch die vorliegenden außerordentlichen Verhältnisse gerechtfertigte Bestimmung erleidet die Regel des § 48 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 keine Aenderung.

3. Zu Artikel II Ziffer 3.

Die Frist für die weiteren Zulagen, sofern überhaupt noch eine Anwartschaft auf solche besteht, mit dem Tag der Aufbesserung, das ist mit dem 1. Januar 1902 beginnen zu lassen, würde neuerdings zu großen Ungleichheiten führen und überdies auch dem Sinne und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen. Die hier vorgesehene theilweise Zurückbeziehung des Gesetzes auf einen vor seiner Einführung zurückliegenden Zeitpunkt ist daher in der Sache wohl begründet.

4. Zu Artikel III.

Da eine Aenderung des Gehaltssystems der Lehrer erst für den Zeitpunkt einer allgemeinen Revision des Gehaltstariifs in Aussicht genommen ist, konnte die für nothwendig erachtete Erhöhung der dermaligen Bezüge der Lehrer nur in der Form der Dienstzulage — § 12 Absatz 2 der Gehaltsordnung — vorgehen werden.

Diese Dienstzulage muß — sollen nicht weitere Ungleichheiten geschaffen werden — auch den Lehrern gewährt werden, die erst nach dem 1. Januar 1902 zur etatmäßigen Anstellung gelangen werden.

Selbstverständlich kommt die Wohlthat der Dienstzulage auch denjenigen Lehrern zu, welche sich bereits im Genuß des Höchstgehalts befinden.

Eine Aufrechnung dieser Dienstzulage auf die Nebengehalte nach § 124 Ziffer 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 findet nicht statt. Thatsächlich beziehen dermalen nur noch drei Lehrer solche Nebengehalte und zwar in Höhe von 23, 57 und 241 *M*. Nach dem Zweck, den der Entwurf mit der Zuweisung der Dienstzulage beabsichtigt, kann diese für den Fall der einstweiligen Zurückbeziehung eines Lehrers nicht in Wegfall kommen, andererseits kann sie, da sie keinen Theil des Einkommensanschlags bildet, aber auch nicht bei Bemessung des Wartegehalts nach § 36 des Beamtengesetzes in Betracht gezogen werden. Wohl aber scheint es zulässig bei der Frage, in welcher Höhe der nach § 36 B.G. bestimmte Wartegehalt zur Auszahlung gelangen soll, die Dienstzulage dem Gehalt gleich zu stellen.

5. Zu Art. I § 44.

Bezüglich der unständigen Lehrer schien eine Erhöhung der Bezüge um je 100 *M*. unter Beibehaltung der Abstufung zwischen denjenigen, welche die Dienstprüfung bereits bestanden und denjenigen, welche sich dieser Prüfung noch nicht unterzogen haben, angemessen.

Eine weitere Verbesserung ihrer Bezüge wird ein Theil dieser Lehrer aus der Erhöhung der Miethzinsentschädigung (§ 45 lit. a. Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892) ziehen.

Die Beschränkung des Vergütungssatzes von 1100 *M*. — in § 44 Abs. 3 des Ges. über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — auf Schulverwalter hat vielfach zu Unträglichkeiten geführt, da bei der im Allgemeinen raschen Wiederbesetzung erledigter Hauptlehrerstellen die Verwendung älterer Lehrer, zumal wenn sie noch verheirathet sind — wie dies häufig der Fall — als Schulverwalter auf manche Schwierigkeiten stößt. Der an sich gewiß viel zweckmäßigeren Verwendung solcher Lehrer als Unterlehrer an Orten, wo sie eine entsprechende Wohnung finden und unter Umständen längere Zeit bleiben können, steht aber die angeführte Bestimmung entgegen, da die Betreffenden in solcher Stellung der Wohlthat der erhöhten Vergütung nicht theilhaftig werden können.

Diesem Mißstand soll durch die vorgeschlagene Aenderung des § 44 Ziffer 3 abgeholfen werden.

6. Zu Art. I § 53, 6.

Ersatz von Umzugskosten soll nach der hier vorgesehenen Bestimmung auch den Lehrern zukommen, die erstmals etatmäßig angestellt werden, da gerade diese, zumal wenn sie verheirathet sind, nur selten in der Lage sein werden, die unter Umständen nicht unerheblichen Kosten ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe zu bestreiten.

7. Zu Art. IV.

Die Erhöhung der Bezüge für die nichtetatmäßigen Lehrer soll wie die Neuregelung der Gehalte für die Hauptlehrer mit dem 1. Januar 1902 in Kraft treten. Dasselbe gilt nach den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs über das Wohnungsgeld auch von diesem Einkommensheil.

Der mit dem 1. Januar 1902 erworbene Anspruch kommt mit der Verkündung des Gesetzes rückwirkend zur Existenz, auch wenn der betreffende Lehrer in dem letzteren Zeitpunkt nicht mehr im Schuldienst thätig ist, sei es, daß er durch Zuruheetzung oder Tod ausgeschieden ist. Selbstverständlich ist für diesen Fall der vorläufig bewilligte Ruhe- bezw. Versorgungsgehalt nachträglich entsprechend zu reguliren.

Für die Festsetzung der Einkommensbezüge der am 1. Januar 1902 im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer war eine besondere Vorschrift nöthig. Es sollen auch diesen Lehrern die Vortheile des vorliegenden Gesetzentwurfs zugute kommen. Dabei war aber zu berücksichtigen, daß eine Erhöhung ihrer Bezüge, inso- lange sie nicht wieder etatmäßig angestellt sind, nicht statthast ist und daß die Zeit des einstweiligen Ruhe- standes vor und nach dem 1. Januar 1902 nach verschiedenen Grundsätzen — im ersten Fall nach Art. II Ziffer 1 dieses Entwurfs, die Zeit nach dem 1. Januar aber nach den Vorschriften des § 48 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — zu beurtheilen ist.

Die Anlage gibt eine übersichtliche Darstellung des der Staatskasse aus der Verbesserung der Ein- kommensverhältnisse der Volksschullehrer seit dem Jahr 1892 erwachsenen bezw. noch erwachsenden Mehr- aufwandes.

Aufbesserung der Einkommensbezüge der Volksschullehrer seit 1892.

I. Gesetz vom 13. Mai 1892.

Mehraufwand im Beharrungszustand gegenüber dem Aufwand im Beharrungszustand nach den früheren Gesetzen unter Zugrundelegung der am 1. November 1891 vorhanden gewesenen Lehrerzahl, nämlich 2327 Hauptlehrer und 785 Unterlehrer.

	Reg.-Vorl.	Kammer- beschlüsse.	Summe.
an Gehalt und Vergütung . . .	607 352 M.	191 500 M.	798 852 M.
an Ruhegehalt	168 476 M.	39 756 M.	208 232 M.
an Hinterbliebenenbezügen . . .	168 346 M.	41 620 M.	209 966 M.
Summe I . . . *)			1 217 050 M.

II. Erhöhung des Aufschlags für Wohnungsgeld in Folge der Gehaltstarif-Novelle vom 9. Juli 1894.

Mehraufwand	
an Ruhegehalt	20 000 M.
an Hinterbliebenenbezügen	22 000 M.
Summe II . . . *)	42 000 M.

III. Gesetz vom 17. September 1898.

Mehraufwand im Beharrungszustand (Stand der Lehrerzahl 1. VII. 97)	
an Gehalt	338 350 M.
an Ruhegehalt	3 000 M.
an Hinterbliebenenbezügen	36 000 M.
Summe III . . . *)	377 350 M.

IV. Gesetz vom 9. Juni 1900.

Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge ab 1. I. 1900 rund . . . 150 000 M.

*) Im Beharrungszustand.
Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

V. Aufbesserung im Jahre 1902.

a. Aktivitätsbezüge.

Einweisung in das Tarif-Soll des 1898er Gesetzes . . .	275 460 M.	
Dienstzulagen der Hauptlehrer	233 500 M.	
Vergütung der Schulgehilfen	87 900 M.	
Zugskosten der Hauptlehrer	30 000 M.	
	<u>626 860 M.</u>	626 860 M.

b. In Folge Erhöhung des Wohnungsgeld-Anschlags der Beamten:

an Ruhegehalt	*) 80 100 M.	hievon	8 000 M.
an Hinterbliebenenbezügen	*) 96 800 M.	sofort	4 000 M.
		fällig.	
	<u>Summe V.</u>		<u>638 860 M.</u>
hiezuh:	I.		
	II.		
	III.		
	IV.		
	<u>Gesamtbetrag</u>		<u>2 590 160 M.</u>

davon ist in Abzug zu bringen der unter Ziffer V aufgeführte Betrag für Einweisung in das Tarif-Soll des 1898er Gesetzes mit 275 460 M. da dieser Mehraufwand, der bereits unter Ziffer III mit inbegriffen ist, schließlich entstanden wäre, auch wenn hierwegen im vorliegenden Gesetzentwurf nichts geändert worden wäre.

Somit Mehraufwand 2 314 700 M.

davon entfallen:

auf Aktivitätsbezüge	1 458 602 M.
auf Wittwenkassenbeiträge	150 000 M.
auf Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung	676 098 M.
auf Zugkostenvergütung	30 000 M.
<u>Summe wie oben</u>	<u>2 314 700 M.</u>

*) Im Beharrungszustand.